



Infoblatt Bäder

Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe
Wirtschaftskammer Steiermark
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
Körblergasse 111-113 | 8010 Graz
T 0316 601-466
E baeder@wkstmk.at
W wko.at/stmk/gesundheitsbetriebe

Alle Angaben in diesem Infoblatt erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung des Autors ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINES

Der Betrieb eines Bades stellt ein **freies Gewerbe** dar.

Es bedarf lediglich einer Anmeldung bei der Gewerbebehörde. Bereits zu diesem Zeitpunkt ist eine **Betriebsanlagengenehmigung** erforderlich. Die Gewerbebehörde ist die im Betriebsstandort gelegene Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat). Zudem ist eine **Hygienebewilligung** der Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich.

Auf Grund einer Gewerbeanmeldung erfolgt kraft Wirtschaftskammergesetz die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Steiermark, Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft.

Liegt kein Gewerbe vor, da z.B. keine Ertragserzielungsabsicht vorliegt, ist der Betrieb laut Anlage 2 zum WKG iVm § 2 Abs 4 WKG dennoch Mitglied der Wirtschaftskammer Steiermark und der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft zugeordnet.

Gewerbewortlaut

Der Gewerbewortlaut ist: „Betrieb einer Badeanlage“

Grundumlage/Info

Die Grundumlage beträgt 180€ jährlich + 0,13% der Sozialversicherungsbeitragssumme des Vorjahres.

GESETZLICHE REGELUNGEN

Bäderhygiengesetz (BhygG):

Dieses Gesetz enthält Bestimmungen über den Anwendungsbereich, das Bewilligungsverfahren sowie Hygienevorschriften.

Bäderhygieneverordnung (BHVO):

Die Verordnung regelt Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit sowie an die Badewasseraufbereitungsanlagen. Weiters werden das Badebecken und die Nebeneinrichtungen, die hygienische Betriebsführung, die innerbetriebliche und behördliche Kontrolle der Wasserbeschaffenheit sowie die Badeordnung geregelt.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch:

Vertragsrechtlicher Schutz und Sorgfaltspflichten sowie Haftung für eingebrachte Gegenstände der Badegäste sowie Schadenersatz.

Strafgesetzbuch:

Hilfeleistungen bei Unfällen, Bestimmungen zum Schutz der Sittlichkeit.

Straßenverkehrsordnung:

Schneeräumung und Winterdienst, Parkplatzregelung

Ö-NORMEN

Für den Bäderbau, als auch für den Betrieb einer Badeanlage gelten zahlreiche Normen, insbesondere Ö-Normen.

Eine Liste aller relevanten Ö-Normen finden Sie hier:

<https://www.wko.at/branchen/tourismus-freizeitwirtschaft/gesundheitsbetriebe/baeder.html>

Dies sind Richtlinien, die im Österreichischen Normungsinstitut von Branchenfachleuten für Bereiche entworfen werden, die gesetzlich noch nicht oder nicht detailliert geregelt sind. Sie bezeichnen vor allem im technischen Bereich eine Vereinheitlichung von Begriffen, Eigenschaften oder Verfahren.

Ö-Normen sind Empfehlungen und keine Gesetze, sie sind also nicht unmittelbar verbindlich, sie können jedoch durch Gesetz, Verordnung oder durch die Behörde etwa im Rahmen eines Verfahrens zur Bewilligung der Betriebsanlage durch Bescheid für verbindlich erklärt werden.

Ö-Normen können beim Österr. Normungsinstitut (Austrian Standards) in 1020 Wien, Heinestraße 38, Postfach 130, Tel .Nr. 01/213 00-723 od.

<https://www.austrian-standards.at/home/>
käuflich erworben werden.

BÄDERPERSONAL

Das Bäderpersonal wird in der Regel mit einem vielfältigen Aufgabenbereich betraut, je kleiner das Bad, desto umfangreicher sind die Aufgaben und je größer der Betrieb, desto mehr ergibt sich eine Aufgabenteilung.

Grundsätzlich ist der/die Badewart/Badewärterin verantwortlich für:

- Sicherheit der Badegäste
- Ordnung im Badebetrieb
- Rettungsmaßnahmen bei Unfällen
- Einhaltung der Hygiene-Vorschriften
- Durchführung von Messungen
- Führung des Betriebstagebuchs
- Schutz des Eigentums der Badegäste
- Einhaltung der öffentlichen Sicherheit
- Administrative Tätigkeiten
- Wartung und Pflege der Anlage

Daraus ergibt sich schwerpunktmäßig der Aufgabenbereich für die Sicherheit **Sicherheitsbeauftragter:in** und für die Hygiene **Hygienebeauftragter:in**. Die Ausbildung des Bäderpersonals wird gem. ÖNORM S 1150 durchgeführt.

Nähere Informationen zur Bäderpersonalausbildung finden Sie hier:

[Bäderpersonalausbildung Steiermark Kurse nach ÖNORM S1150 - WKO](#)

BADEORDNUNG

Dem/Der Inhaber:in eines Bades wird die Erlassung und Ersichtlichmachung einer Badeordnung vorgeschrieben (§ 13 Abs. 2 BhyG, § 44 BHG). Jedes Bad hat eine Badeordnung zu erlassen und an gut sichtbarer Stelle im Badebereich, jedenfalls an der Badekasse, anzubringen. Die Badeordnung muss den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalt aufweisen. Gleichzeitig stellt sie die allgemeinen Geschäftsbedingungen dar, die ein Badegast mit dem Lösen der Eintrittskarte akzeptiert. Der Gast ist zur Einhaltung der Badeordnung verpflichtet.

Eine Musterbadeordnung kann in der Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe angefordert werden T 0316 601-466.

BETRIEBSANLAGENGENEHMIGUNG

Vor Errichtung oder Inbetriebnahme der Betriebsanlage muss sowohl bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (Magistrat) um gewerberechtliche Genehmigung als auch bei der Baubehörde um Baugenehmigung angesucht werden. Das heißt, der Baubeginn bzw. die gewerbliche Tätigkeit eines Bades darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbescheide ausgestellt worden sind und Rechtskraft erlangt haben.

Folgende Unterlagen sind dem Ansuchen um Genehmigung der Betriebsanlage an die Gewerbebehörde anzuschließen:

- Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen (beinhaltend den Unternehmensgegenstand, Betriebszeiten, genauer Betriebsablauf, Anzahl der Dienstnehmer etc.)
- Pläne und Skizzen (Grundriss und Schnittdarstellungen) der gesamten betrieblich genutzten Räumlichkeiten samt Außenanlagen, Einrichtungszeichnungen, Heizungs- und Lüftungspläne u. ä. m.
- Beschreibung der beim Betrieb der Anlage zu erwartenden Abfälle und die betrieblichen Vorkehrungen zu deren Vermeidung, Verwertung und Entsorgung (Abfallwirtschaftskonzept).
- Beschreibung der zu erwartenden Emissionen der Anlage (Lärm, Geruch).
- Name und Anschrift der Eigentümer des Betriebsgrundstückes und Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstückseigentümer (Anrainerverzeichnis).
- Flächenwidmungsplan, Lageplan

Unbedingt zu empfehlen ist die Überprüfung der Unterlagen vor Abgabe bei der Bezirksverwaltungsbehörde am Bausprechtag. Dieser wird regelmäßig durch Sachverständige bei der Bezirksverwaltungsbehörde abgehalten.

HYGIENEBEWILLIGUNG

Hallenbäder, künstliche Freibäder, Warmsprudelbäder und Kleinbadeteiche dürfen erst auf Grund einer Betriebsbewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde in Betrieb genommen werden.

Nähere Informationen finden Sie im Bäderhygienegesetz:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010382>

GEWERBEANMELDUNG

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt:

- Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
- Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:
 - gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen.
 - wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer 3 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen.
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EWR Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich.

Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

- amtlicher Lichtbildausweis im Original (gültiger Reisepass oder Personalausweis)
- Befähigungsnachweis (entfällt bei freien Gewerben bzw. bei Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers)
- Erklärung über das Fehlen von Ausschlussgründen (§ 13 GewO 1994)
- Aufenthaltstitel (nicht erforderlich für Angehörige der EWR-Staaten, der Schweiz und für anerkannte Flüchtlinge)

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

- Gründerservice

Das Gründerservice und die Regionalstellen der Wirtschaftskammer Steiermark bieten Unternehmensgründern und Betriebsnachfolgern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Im Zuge einer Neugründung (Schaffung einer neuen betrieblichen Struktur, erstmalige einschlägige Tätigkeit) erhält man beim Gründerservice oder der zuständigen Regionalstelle die Bestätigung nach dem Neugründungsförderungsgesetz (NeuFöG). Mit dieser Bestätigung entfallen die Eintragungsgebühren beim Firmenbuch und bestimmte Lohnnebenkosten für Ihre Mitarbeiter. Mehr Informationen zu diesem und weiteren gründungsrelevanten Themen finden Sie unter: www.gruenderservice.at

- Regionalstelle

Der Erstansprechpartner für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Regionalstelle.

Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Regionalstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

- Unternehmerservice

Das Unternehmerservice Betriebsberatung der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

- Sozialversicherung

Die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

- Finanzamt

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.